

12.04.2017
Drucksache 059/17

STARK: Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt - Konzept zur flankierenden Förderung des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung	17.05.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	26.06.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	27.06.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		

Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.01	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Produkt	50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II	

Haushaltsjahr	2017/2018	Ertrag/Einzahlung [€]	s. Sachbericht
		Aufwand/Auszahlung [€]	s. Sachbericht

Beschlussvorschlag

Das Konzept „STARK“ zur flankierenden Förderung des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch den Kreis Unna wird beschlossen.

Sachbericht

1. Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Zielgruppen und Ziele

Das Bundesprogramm richtet sich an Personen, die seit mindestens 4 Jahren im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stehen und

- a) gesundheitliche Einschränkungen haben und/oder
- b) in einer Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern leben.

Das Programm fokussiert sich somit auf bereits langjährig erwerbslose Personen mit physischen und psychischen Einschränkungen sowie auf Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind. Zielgruppe sind damit Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die besonders große Schwierigkeiten bei der Einmündung in den Arbeitsmarkt aufweisen.

Zielsetzung des Programms ist dementsprechend die Schaffung von beruflicher Teilhabe für sehr arbeitsmarktferne Personen. Außerdem sollen deren Chancen auf eine nachfolgende Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden. Von dem allgemeinen Aufschwung am Arbeitsmarkt und den verbesserten Jobperspektiven konnte diese Gruppe der Langzeitarbeitslosen bisher nicht profitieren.

Das Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ordnet sich in die arbeitsmarktliche Gesamtstrategie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein. Insgesamt drei Programme bemühen sich, mit unterschiedlicher Fokussierung, um die Integration von Langzeitarbeitslosen.

Laufzeit und Plätze

Das Programm startete im Jahr 2015 und läuft bis zum 31.12.2018. Die ersten 105 Jobcenter wurden mittels Wettbewerb ausgewählt und mit insgesamt 10.000 Plätzen bedacht. Das Jobcenter Kreis Unna erhielt dabei eine Bewilligung für 300 Plätze.

Zum 01.02.2017 wurde das Programm bundesweit um weitere 90 Jobcenter und 10.000 Plätze erweitert. Auch hierauf bewarb sich das Jobcenter Kreis Unna, und erhielt eine Bewilligung für weitere 400 Plätze. Auch für diese Plätze gilt das Programmende zum 31.12.2018.

Inhalt der Bundesförderung

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse, die

- zusätzlich und
- wettbewerbsneutral sind und
- im öffentlichen Interesse liegen.

Die geförderten Arbeitsplätze sind mit leistungsberechtigten Personen zu besetzen, die die oben genannten Kriterien erfüllen. Die wöchentliche Arbeitszeit kann 15, 20, 25 oder 30 Stunden betragen. Eine stufenweise Erhöhung der Wochenstunden kann ebenfalls vereinbart werden. Die Förderung berücksichtigt die Zahlung des Mindestlohns an die Teilnehmenden und ist als Festbetragsfinanzierung ausgestaltet. Die Höhe der Förderung beträgt bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden 1.370 € monatlich (Arbeitgeberbrutto ohne die Beiträge an die

Arbeitslosenversicherung).

Das Programm sieht vor, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern begleitende Aktivitäten angeboten werden müssen, die auf die Bearbeitung der individuellen Problemlagen zielen. Das Jobcenter Kreis Unna hat sich verpflichtet, ein beschäftigungsbegleitendes Coaching anzubieten, um die Teilnehmenden zu stabilisieren und ihre Chancen auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Das Coaching wird aus den vom Bund allgemein bereit gestellten Eingliederungsmitteln des Jobcenters bestritten.

Im Verlauf der Besetzung der ersten 300 Plätze zeigte sich, dass das Coaching ein wirkungsvoller Baustein zur Bewältigung persönlicher Problemlagen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen ist.

Arbeitgeber beanstandeten jedoch, dass ihre Bemühungen bei der Eingliederung der bis dato langzeitarbeitslosen Personen nicht ausreichend honoriert und vergütet würden, obwohl diese von erheblichem zeitlichem Umfang seien und ein hohes Maß an Einsatz verlangten. Darüber hinaus stünde vielfach kein adäquat geschultes Personal zur Verfügung um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die erforderlichen Grundfertigkeiten in ihrem neuen Job zu vermitteln.

Die Förderrichtlinie des Bundes (Anlage 1) sieht jedoch weder eine Kostenerstattung für anleitendes Personal noch für den entstehenden Verwaltungsaufwand vor, wie es bei Maßnahmen des Regelinstrumentariums üblich ist. Von den Arbeitgebern wird vielmehr erwartet, dass sie diesen Aufwand als Eigenleistung einbringen.

Ein Lohnkostenzuschuss durch Dritte (z.B. für Löhne über dem Mindestlohn) ist nach der Förderrichtlinie ausdrücklich ausgeschlossen (Aufstockungsverbot).

2. Ergänzende Landesförderung

Um die mittelfristigen Chancen auf eine Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen, entschloss sich das Land NRW eine zusätzliche flankierende Landesförderung für die ab 01.02.17 bewilligten Plätze anzubieten. Das Land NRW stellt dafür maximal 90% der nachgewiesenen, zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zur Höhe von maximal 200 € pro Platz und Monat bereit. In 2017 werden zunächst 85% der vom BVA bewilligten Plätze für die Bemessung der Zuwendung berücksichtigt.

Zuwendungsempfänger der flankierenden Landesförderung ist das Jobcenter Kreis Unna. Die vom Land NRW zur Verfügung gestellten flankierenden Leistungen sollen an die am Programm teilnehmenden Arbeitgeber weitergeleitet werden. Den Eigenanteil von 10% erbringt das Jobcenter Kreis Unna durch Personalkosten des mit der Abwicklung der Landesförderung betrauten Personals.

Nach dem der Bewilligungsbehörde vorgelegten Konzept des Jobcenter Kreis Unna „Adviser als Garant für die bestmögliche Begleitung am Arbeitsplatz“ (Anlage 3) wird der Großteil der flankierenden Förderung für eine Kombination aus Anleitung und individuellem Training am Arbeitsplatz (Adviser) zur Verfügung gestellt. Das Konzept ist Bestandteil der Bewilligung (Anlage 2) und von den Arbeitgebern verbindlich umzusetzen.

3. Auslagerstattung durch die kreisangehörigen Kommunen

Sofern Kommunen im Kreis Unna als Arbeitgeber im Rahmen des Bundesprogramms tätig werden

und sich für die Durchführung der Maßnahme eines Trägers (z.B. Werkstatt im Kreis Unna) bedienen, gewähren sie dem Träger eine monatliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75 €. Diese dient zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die dem Träger entstehen, und die bei eigener Durchführung der Maßnahme ansonsten bei der Kommune selbst angefallen wären.

4. **Beschluss des Kreistags vom 28.03.17 zur flankierenden Förderung durch den Kreis Unna**

Durch die Arbeitgeber ist beanstandet worden, dass auch die zusätzliche Landesförderung von 200 € je Fördermonat (s. Punkt 2) nicht auskömmlich ist, um die hohen Anforderungen des Bundesprogramms zu erfüllen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms optimal auf ihrem Weg in das Arbeitsleben vorzubereiten und zu begleiten. Auf Antrag der Fraktionen von SPD und CDU im Kreistag des Kreises Unna hat der Kreistag daher in seiner Sitzung am 28.03.17 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag des Kreises Unna beauftragt den Landrat mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur flankierenden Förderung des Kreises Unna, welches die Ziele des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ inhaltlich und finanziell (aus Mitteln ersparter Leistungen für Unterkunft und Heizung) unterstützt. Der Kreistag will damit dazu beitragen, dass die dem Jobcenter Kreis Unna im Rahmen des Bundesprogramms zusätzlich bewilligten 400 geförderten Beschäftigungsverhältnisse erfolgreich umgesetzt werden können.“

In Umsetzung des o.g. Beschlusses wird das nachfolgende Konzept zur Beschlussfassung vorgelegt:

5. **STARK** - Konzept zur flankierenden Förderung des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch den Kreis Unna

a) Auswirkungen des Bundesprogramms auf den Kreishaushalt – Kalkulation der ersparten Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Bezogen auf die Projektlaufzeit vom 01.02.17 bis 31.12.18 ist davon auszugehen, dass im Schnitt etwa 75% der Plätze mit passenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Zielgruppen belegt werden können. Die „nicht belegten“ 25% ergeben sich zum einen aus einem späteren Maßnahmebeginn: So sind zum Stand 06.04.17 für 146 der 400 bewilligten Maßnahmeplätze Bewilligungen ausgesprochen; 77 Plätze sind auch tatsächlich besetzt.

Zum anderen ergeben sich bei einem möglichen Maßnahmeabbruch durch teilnehmende Personen oder Träger und der dann erforderlich werdenden Neubesetzung von Plätzen Belegungsücken.

Bei einer angenommenen Belegungsquote von 75% der 400 Plätze ergeben sich somit 300 Plätze x 23 Monate Laufzeit = 6.900 Fördermonate.

Bei den bereits besetzten Plätzen ergibt sich nach Auswertung des Jobcenters Kreis Unna eine durchschnittliche Ersparnis an laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 123,40 € je Fördermonat. Mit fortschreitender Besetzung der Plätze wird sich dieser Betrag voraussichtlich noch etwas erhöhen; kalkuliert wird mit rund 130 € durchschnittlicher KdU-Ersparnis je Fördermonat. Über die Gesamtdauer des Programms lässt sich somit eine Bruttoersparnis bei den KdU von rund 900.000 € annehmen (130 € x 6.900 Fördermonate = 897.000 €).

Die Ersparnis beim Aufwand löst aber gleichzeitig eine Minderung der darauf entfallenden Bundesbeteiligung an den KdU aus, die gem. § 46 SGB II im Jahr 2017 voraussichtlich 41,3%, im Jahr 2018 41,8% und im Jahr 2019 41,9 % betragen wird. Diese Werte beinhalten die auf diesem Weg verteilten Bundesmittel für die Kosten der Eingliederungshilfe sowie die zusätzlichen

Bundesmittel für Investitionen. Sie gelten vorbehaltlich der rückwirkenden Festsetzung der vorläufigen BuT-Beteiligungsquote und der Berücksichtigung der diesbezüglichen Landesverteilungsquote sowie der rückwirkenden Festsetzung der Quote für die Erstattung des flüchtlingsbedingten Mehraufwands. Im Durchschnitt der Jahre 2017 und 2018 beläuft sich Bundesbeteiligung damit auf voraussichtlich 41,55%.

Somit bedeutet eine Ersparnis beim Aufwand für die KdU in Höhe von rund 900.000 gleichzeitig eine Ertragsminderung bei der Bundesbeteiligung in Höhe von rund 374.000 €, sodass für die Dauer der Programmlaufzeit eine zu erwartende Netto-Ersparnis in Höhe von ~526.000 € verbleibt.

Für die Dauer der Projektlaufzeit können daher maximal 526.000 € für eine flankierende Förderung aus Mitteln ersparter Leistungen für Unterkunft und Heizung durch den Kreis Unna eingesetzt werden.

b) Rahmenbedingungen für die flankierende Förderung

Aus rechtlichen Gründen dürfen zunächst die Bedingungen des Bundesprogramms nicht unterlaufen werden, die unter anderem ein Verbot der Aufstockung des Lohnkostenzuschusses der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Länder, Kommunen oder Dritte vorsehen (s. Anlage 1: Förderrichtlinien des Bundes).

Aus Gründen der Praktikabilität kommt sodann nur eine einheitliche Abwicklung der Förderung durch das Jobcenter Kreis Unna in Betracht, welches sowohl die Bundes- als auch die Landesmittel entsprechend bewilligt und auszahlt.

Auf die flankierende Förderung des Kreises Unna finden daher die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Münster über die ergänzende Landesförderung (Anlage 2) inkl. aller Anlagen und Nebenbestimmungen, sowie das Konzept des Jobcenter Kreis Unna (Anlage 3) entsprechende Anwendung. Sie sind für alle Förderfälle des nachfolgenden Absatzes c) verbindlich.

c) flankierende Förderung Baustein 1: Einzelplatzförderung

Zur Deckung verbleibender Finanzierungslücken der Arbeitgeber gewährt das Jobcenter Kreis Unna auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von maximal 90% der nachgewiesenen, förderfähigen und nicht durch Bundes- oder Landesmittel oder Verwaltungskostenzuschüsse der kreisangehörigen Kommunen gedeckten Kosten, maximal jedoch 75 € je Fördermonat.

Die voraussichtlichen Kosten für die Einzelplatzförderung belaufen sich damit auf:

75 € / Fördermonat: $75 \text{ €} \times 6.900 \text{ Fördermonate} = 517.500 \text{ €}$

d) flankierende Förderung Baustein 2: Erfolgsprämie

Zur Unterstützung einer möglichst dauerhaften Integration der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den allgemeinen Arbeitsmarkt gewährt das Jobcenter Kreis Unna den Arbeitgebern darüber hinaus eine Erfolgsprämie (Pauschalbetrag), wenn die teilnehmende Person in unmittelbarem Anschluss an das Programm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber übernommen wird, oder aber durch den Arbeitgeber in ein solches Beschäftigungsverhältnis bei einem Dritten vermittelt wird. Ein unmittelbarer Anschluss liegt vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis maximal 14 Tage nach Beendigung des Programms beginnt.

Zuschussberechtigt ist der Arbeitgeber, der die teilnehmende Person während der Dauer des Programms beschäftigt hat (unabhängig davon, bei welchem Arbeitgeber die Anschlussbeschäftigung erfolgt) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Arbeitgeber des Anschlussbeschäftigungsverhältnisses hat kein anderes Beschäftigungsverhältnis beendet, um die teilnehmende Person weiter zu beschäftigen oder einzustellen.
- Es wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden vereinbart.
- Es wird eine ortsübliche Entlohnung gewährt (bei tarifgebundenen Arbeitgebern: die gemäß Tarifvertrag geschuldete Entlohnung), mindestens jedoch der gesetzliche Mindestlohn.

Die Erfolgsprämie wird bewilligt, wenn das Anschlussbeschäftigungsverhältnis mindestens 6 Monate lang ununterbrochen besteht. Sie beträgt einmalig pauschal 1.000 € je Fall. Besteht das Anschlussbeschäftigungsverhältnis ununterbrochen 12 Monate oder länger fort, so wird eine weitere Erfolgsprämie von wiederum einmalig 1.000 € bewilligt.

Der Förderbaustein 2 „Erfolgsprämie“ wird aus Mitteln der durch das Anschlussbeschäftigungsverhältnis ersparten Leistungen für Unterkunft und Heizung finanziert, die nach Beendigung der Teilnahme am Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sonst entstanden wären. Die Ersparnis je Anschlussbeschäftigungsverhältnis wird mit rund 350 € pro Monat (brutto) kalkuliert; unter Abzug der zu erwartenden Bundesbeteiligung 2019 in Höhe von 41,9% (s.o. Punkt a) beläuft sich die Nettoersparnis auf etwa 200 € / Monat, mithin bei 6 Monaten auf 1.200 € sowie bei 12 Monaten auf 2.400 €

e) Abrechnung und Evaluation

Das Jobcenter Kreis Unna fordert beim Kreis Unna monatlich eine Vorauszahlung in Höhe von 90% der voraussichtlich für die Abwicklung der Einzelplatzförderung (Baustein 1) benötigten Fördermittel an. Eine Spitzabrechnung der tatsächlich gewährten Fördermittel erfolgt zum 31.12.2017 sowie zum 31.12.2018. Die Abrechnung wird dem Kreis Unna spätestens bis zum 10. Januar des jeweiligen Folgejahres vorgelegt.

Bewilligte Erfolgsprämien (Baustein 2) werden im Einzelfall mit dem Kreis Unna abgerechnet.

Das Jobcenter Kreis Unna berichtet dem Kreis Unna monatlich über die Anzahl der bewilligten und besetzten Plätze im Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt, die durchschnittlich eingesparten KdU, sowie über die Anzahl der bewilligten Anträge auf Einzelplatzförderung. Ferner berichtet es dem Kreis Unna bis zum 31.03.19 die Anzahl der aus dem Programm resultierenden Anschlussbeschäftigungsverhältnisse.

Die Verwaltung berichtet dem Kreistag bis zum 30.06.19 über den Erfolg und die Kosten der flankierenden Förderung (Baustein 1) sowie über die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anschlussbeschäftigungsverhältnisse.

Anlagen

- Anlage 1 Förderrichtlinie des Bundes
- Anlage 1a Änderung der Förderrichtlinie

- Anlage 2 Bewilligungsbescheid der BR Münster über die Landesförderung
- Anlage 3 Konzept des Jobcenter Kreis Unna zur ergänzenden Landesförderung